

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Gütersloh erlässt folgende



**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit
für Schwarzwild-Überläufer im Kreis Gütersloh**

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GV. NRW. S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468) festgelegte Schonzeit für nichttragende und nichtführende Schwarzwild-Überläufer aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens im Kreis Gütersloh ab sofort bis zum 31.03.2018 aufgehoben.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit bis zum 31.07.2017 sowie in der Zeit vom 16.01. – 31.03.2018 erlegten Schwarzwild-Überläufer spätestens bis zum 01.04.2018 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh separat zur jährlichen Streckenmeldung gesondert anzuzeigen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Sollten andere Regelungen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, die Jagd auf Schwarz- oder anderes Wild zeitweise verbieten (z. B. die Anordnung eines Sperr- oder Beobachtungsbezirkes bei einer Tierseuche) gehen diese der hier vorliegenden Allgemeinverfügung vor.

6.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2018.

7.

Die bisherigen Ausnahmegenehmigungen zur Schonzeitaufhebung für Schwarzwild-Überläufer verlieren mit Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung Ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der Meldefrist für in der Schonzeit erlegtes Schwarzwild.

8.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

9.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 6, Raum 623, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung:

Die Schonzeitaufhebung von Schwarzwild-Überläufern ist erforderlich, da aufgrund der günstigen Lebensbedingungen (kurzer Winter, gutes Nahrungsangebot, hohe Reproduktion) die Schwarzwildbestände im Kreis Gütersloh auf einem sehr hohen Niveau liegen und zur Verminderung von Wildschäden und Reduktion des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP; Wildseuche) kurzfristig reduziert werden müssen.

Die Unteren Jagdbehörden wurden von der Obersten Jagdbehörde NRW nach Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2017 (Az.: III-6-71-20-00.21) dazu angehalten, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Nach Bekanntwerden von mehreren Fällen der ASP in Tschechien ist die Wildseuche nunmehr nur noch ca. 300km von der deutschen Grenze entfernt. Zuvor waren nur Fälle aus weiter entfernten Regionen (Baltikum sowie Polen und die Ukraine) bekannt. Um im Vorfeld einem Ausbruch der ASP auch hier vorzubeugen ist die Ausdünnung der Schwarzwildbestände unerlässlich.

Elterntiere werden bewusst nicht unter die Schonzeitaufhebung gestellt, da führende oder tragende Tiere dem Schutz des § 22 Abs. 4 Satz 1 BJV unterliegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt.

Die Schäden der hohen Schwarzwildbestände in der Landwirtschaft sowie die Gefahr eines Ausbruchs der ASP in Deutschland sind nach neuesten Erkenntnissen real und hoch.

Das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte wird demnach höher bewertet, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Schwarzwild-Überläufer den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde sowie Stillstand in der Vorbeugung eines Seuchenszenarios mit hohen anzunehmenden Schäden nicht nur für die Landwirte und die Fleischindustrie.

Diese Allgemeinverfügung gilt im Kreis Gütersloh nur vorbehaltlich einer tierseuchenhygienischen oder anderer Anordnung, die die Jagd auf Schwarzwild oder anderes Wild zeitweise, z. B. bei Ausbruch der ASP, verbietet.

Die Frist unter Ziffer 6 ist auf den 31.03.2018 festzusetzen, da sowohl in der Zeit bis Ende Juli 2017 als auch in der Zeit vom 16.01. bis 31.03.2018 Schäden von den Tieren für die Landwirtschaft als auch die Gefahr der weiteren Ausbreitung der ASP anzunehmen ist.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die bisherige Regelung, Trichinenuntersuchungen von Schwarzwild-Frischlingen, die aufgebrochen nicht mehr als 20 kg wiegen und im Kreis Gütersloh erlegt wurden, kostenfrei durchzuführen (Gebührenbefreiung durch die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung), auch weiterhin gilt. Dies soll dazu animieren, verstärkt in die Frischlingsklasse, dem Motor der Schwarzwildpopulation, einzugreifen.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 8 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO

VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, den 18.07.2017

Der Landrat
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Schwentker